

Dekret

zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 79 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (neu)

¹ Anträge zum Budget im Aufgaben- und Finanzplan (Budgetanträge) haben die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand.

² Ein Budgetantrag darf nicht mehrere Budgetkredite zum Gegenstand haben.

³ Anträge zu den darauffolgenden 3 Jahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP-Anträge) haben die Aufnahme, Änderung oder Streichung von weiteren Elementen des Aufgaben- und Finanzplans zum Gegenstand.

§ 79a Verfahren (neu)

¹ Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan sind spätestens an der 2. ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der 1. November-Landratssitzung einzureichen.

² Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.

³ Der Regierungsrat und die Finanzkommission nehmen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans zu den Anträgen Stellung.

¹ SGS 131.1, GS 32.37

II.

Änderung des Verwaltungsorganisationsdekrets

Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 6 *Organisation und Zuständigkeiten der Dienststellen*

¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation der Dienststellen.

² Die Direktionen regeln in Reglementen die Zuständigkeiten der Dienststellen und ihrer Abteilungen.

III.

1. Das Dekret vom 16. Februar 1995³ über die Zuständigkeit bei Geschäften des Liegenschaftsverkehrs des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

2. Das Dekret vom 20. Mai 1996⁴ zum Finanzhaushaltsgesetz wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

² SGS 140.1, GS 28.448

³ SGS 144.1, GS 32.33

⁴ SGS 310.1, GS 32.578

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) Vom 21. November 1994</p>	<p>Das Dekret vom 21. November 1994 zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 79 Budgetanträge</p> <p>¹ Anträge zum Voranschlag bezwecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufnahme einer neuen Ausgabe oder b. die Änderung oder Streichung einer im Entwurf des Voranschlags enthaltenen Ausgabe. <p>² Sie sind spätestens an der zweiten ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der ersten November-Landratssitzung einzureichen. Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.</p> <p>³ Regierungsrat und Finanzkommission haben bei der Beratung des Voranschlags dazu Stellung zu nehmen. Weitergehende Anträge zum Voranschlag können nicht mehr gestellt werden.</p>	<p>§ 79 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (neu)</p> <p>¹ Anträge zum Budget im Aufgaben- und Finanzplan (Budgetanträge) haben die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand.</p> <p>² Ein Budgetantrag darf nicht mehrere Budgetkredite zum Gegenstand haben.</p> <p>³ Anträge zu den darauffolgenden 3 Jahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP-Anträge) haben die Aufnahme, Änderung oder Streichung von weiteren Elementen des Aufgaben- und Finanzplans zum Gegenstand.</p> <p>§ 79a Verfahren (neu)</p> <p>¹ Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan sind spätestens an der 2. ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der 1. November-Landratssitzung einzureichen.</p> <p>² Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>³ Der Regierungsrat und die Finanzkommission nehmen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans zu den Anträgen Stellung.</p>
<p>Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz Vom 6. Juni 1983</p>	<p>Das Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Organisation und Befugnisse der Dienststellen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation und die Befugnisse der Dienststellen und ihrer Abteilungen.</p>	<p>§ 6 Organisation und Zuständigkeiten der Dienststellen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation der Dienststellen.</p> <p>² Die Direktionen regeln in Reglementen die Zuständigkeiten der Dienststellen und ihrer Abteilungen.</p>